

70. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 26. - 28. April 2019

Seite 1

Antrag S001

Betr.: Änderung der Bundessatzung (BS) und der Finanz- und Beitragsordnung (FiBeiO)

Antragsteller: Bundesvorstand

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **A. § 5 Bundessatzung**

2 **1. Nach § 5 Abs. 1 Ziff. 6 („Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Aus-**
3 **ländern,“)**

4 **Füge ein:** „7. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach § 11 Absätze (4)
5 und (5) der Finanz- und Beitragsordnung,“

6 **2. Ändere Ziff. 7 zu Ziff. 8**

7 **B. § 5a Bundessatzung**

8 **Streiche:** § 5a

9 **C. § 11 Finanz- und Beitragsordnung**

10 **1. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 („... ist sie“)**

11 **Füge ein:** „frühestens“

12 **2. Nach § 11 Abs. 2**

13 **Füge an:**

14 (3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 6 Abs. (2) Satz 3
15 der Bundessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei
16 dar, der ihr schweren Schaden zufügt. Die gemäß § 11 Nr. 2 der Schiedsgerichts-
17 ordnung Antragsberechtigten können beim Schiedsgericht den Ausschluss des
18 Mitglieds beantragen. Das Schiedsgericht kann gemäß § 21 Abs. (1) Nr. 1 der
19 Schiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid
20 entscheiden.

21 (4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des
22 Antrags nach Abs. (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und
23 letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach die-
24 ser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht aus-
25 geglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Ge-

70. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 26. - 28. April 2019

Seite 2

26 samtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die
27 Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.

28 (5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht mög-
29 lich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch
30 Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist,
31 stellt der Vorstand der beitragshebenden Gliederung dies durch einen datierten
32 schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe
33 der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neu-
34 en Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen,
35 dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet,
36 wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über
37 das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundes-
38 geschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite
39 der FDP im Internet veröffentlicht.

40 (6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und
41 (5) aus.

42 (7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendi-
43 gung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Schiedsgericht an-
44 rufen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung
45 als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Ab-
46 satzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

Begründung:

Der Umgang mit säumigen Beitragszahlern soll vereinfacht und beschleunigt werden. Zu diesem Zweck sollen

- § 5a Bundessatzung (BS) wegfallen und in seinem Regelungsgehalt durch § 11 Abs. 4 und 5 FiBeiO ersetzt sowie

- weitere Klarstellungen in § 11 Abs. 3, 6 und 7 FiBeiO vorgenommen werden.

Auf diese Weise wird das gesamte Verfahren zu Ausschluss bzw. Beendigung der Mitgliedschaft von beitrags säumigen Mitgliedern in einer Vorschrift (§ 11 FiBeiO) zusammengefasst und ist so für den Rechtsanwender schneller und leichter zu überblicken als jetzt. Präzisierungen sorgen für mehr Klarheit bei den konkret vorzunehmenden Verfahrenshandlungen.

Zugleich kommt es zu einer deutlichen Beschleunigung der Verfahren: Ein Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft ist bereits nach sechs Monaten Zahlungsverzug möglich. Ist das beitrags säumige Mitglied unbekannt verzogen, kann sogar bereits drei Monate nach

70. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 26. - 28. April 2019

Seite 3

der vergeblichen Meldeabfrage die Mitgliedschaft enden. Aktuell besteht die Mitgliedschaft in beiden Fällen mindestens ein Jahr fort.

Zudem werden durch die Neufassung bestehende Zweifel an der Rechtskonformität von § 5a BS beseitigt.

Die Änderung wird daneben zum Anlass genommen, die Aufzählung der Beendigungstatbestände in § 5 Abs. 1 BS zu ergänzen. Dort fehlt die Beendigung wegen schuldhaft unterlassener Beitragszahlung bislang, obwohl sie bereits seit 2009 in der Bundessatzung vorgesehen ist.

Bei Annahme der vorgeschlagenen Änderungen würde § 5 Abs. 1 BS insgesamt künftig wie folgt lauten:

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1. Tod,*
- 2. Austritt,*
- 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,*
- 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,*
- 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,*
- 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,*
- 7. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach § 11 Absätze (4) und (5) der Finanz- und Beitragsordnung,*
- 8. Ausschluss nach § 6.*

§ 11 FiBeiO würde bei Annahme der hier vorgeschlagenen Änderungen wie folgt lauten:

§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

70. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 26. - 28. April 2019

Seite 4

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

(3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 6 Abs. (2) Satz 3 der Bundessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt. Die gemäß § 11 Nr. 2 der Schiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim Schiedsgericht den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Das Schiedsgericht kann gemäß § 21 Abs. (1) Nr. 1 der Schiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid entscheiden.

(4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des Antrags nach Abs. (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.

(5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln ist, stellt der Vorstand der beitragshebenden Gliederung dies durch einen datierten schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.

(6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und (5) aus.

(7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Schiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im Fall des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

70. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 26. - 28. April 2019

Seite 1

Antrag S002

Betr.: Änderung der Finanz- und Beitragsordnung (FiBeiO)

Antragsteller: Bundesvorstand der Freien Demokraten und
Bundesvorstand der Jungen Liberalen

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **1. Die EURO Einkommensstaffel in § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

2 Bruttoeinkünfte monatlich *Mindestbeitrag monatlich*

3 A in Ausbildung* *5,00 EURO*

4 B bis 2.400 EURO *10,00 EURO*

5 C 2.401 bis 3.600 EURO *12,00 EURO*

6 D 3.601 bis 4.800 EURO *18,00 EURO*

7 E über 4.800 EURO *24,00 EURO*

8 *Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Stu-
9 dierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligen-
10 dienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

11 In eigenen Beitragsordnungen dürfen die beitragserhebende Gliederungen

12 - für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch

13 - keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge fest-
14 legen.

15 **2. § 8 Absatz 3 FiBeiO:**

16 **Streiche:** „- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,“

17 **3. § 10 Absatz 6 FiBeiO:**

18 **Nach** „Die beitragserhebenden Gliederungen entrichten an den Bundesver-
19 band pro Monat und Mitglied eine Umlage von Euro 2,20.“

20 **Füge ein:** „Für Mitglieder, die nach § 8 Abs. (2) dieser Finanz- und Beitragsord-
21 nung in der EURO-Einkommensstaffel in Stufe A eingestuft sind, ist ein reduzier-
22 ter Umlagebetrag von 1,10 EURO pro Monat zu entrichten.“

70. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 26. - 28. April 2019

Seite 2

Begründung:

Zu 1:

Die Bundesvorstände der Freien Demokraten und der Jungen Liberalen sind darin übereingekommen, dass jungen Menschen, die sich in einer Form der Ausbildung oder eines Freiwilligendienstes befinden und somit über kein eigenes oder nur geringes Einkommen verfügen, der Eintritt bei den Freien Demokraten in finanzieller Hinsicht erleichtert werden soll.

Die Einführung der neuen Beitragsstufe A geht über die durch § 8 Absatz 3 ermöglichte Ausnahmeregelungen hinaus und schafft durch die unter * angeschlossene Definition für Mitglied und beitrags erhebende Gliederung einen verbindlichen Rahmen. Der neue Beitrag von 5,00 EURO ist für die genannte Gruppe erschwinglich, die Nachweispflicht über Ausbildung, Studium oder Freiwilligendienst kann ohne großen Aufwand seitens des Mitgliedes erbracht und seitens der zuständigen Gliederung eingefordert werden.

Die Altershöchstgrenze ergibt sich aus der Sozialgesetzgebung und bietet der beitrags erhebenden Gliederung ein zusätzliches, durch die Mitgliederverwaltung leicht zu überprüfendes Kriterium, den Beitrag bei Berufseintritt anzupassen.

Die Beitragshoheit der untergeordneten Gliederungen bleibt bestehen. Durch die Einführung einer neuen Beitragsstufe A „in Ausbildung“, müssen aber die Buchstaben angepasst werden.

Zu 2:

Durch die Einführung einer zusätzlichen Beitragsstufe entfällt die Notwendigkeit in Ausbildung befindliche Mitglieder unter den in § 8 Absatz 3 genannten Gruppen für individuelle Ausnahmeregelungen zu benennen.

Zu 3:

Der reduzierte Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsstufe A darf nicht zu einer indirekten finanziellen Belastung der beitrags erhebenden Gliederungen führen. Dementsprechend wird die an den Bund abzuführende Umlage für unter die Beitragsstufe A fallende Mitglieder ebenfalls um die Hälfte gekürzt.

Bei Annahme der vorgeschlagenen Änderungen würde § 8 FiBeiO insgesamt künftig wie folgt lauten:

§ 8 - Beiträge

70. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 26. - 28. April 2019

Seite 3

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkünfte monatlich Mindestbeitrag monatlich

*A in Ausbildung * 5,00 EURO*

B bis 2.400 EURO 10,00 EURO

C 2.401 bis 3.600 EURO 12,00 EURO

D 3.601 bis 4.800 EURO 18,00 EURO

E über 4.800 EURO 24,00 EURO

**Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.*

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen

- für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D, jedoch

- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshöhe ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,

- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,

- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

70. Ord. Bundesparteitag der FDP, Berlin, 26. - 28. April 2019

Seite 4

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 10 Absatz 6 FiBeiO würde bei Annahme der hier vorgeschlagenen Änderungen wie folgt lauten:

§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

[...]

(6) Die beitragsergebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von 2,20 EURO. Für Mitglieder die nach § 8 Abs. (2) dieser Finanz- und Beitragsordnung in der EURO-Einkommensstaffel in Stufe A eingestuft sind, ist ein reduzierter Umlagebetrag von 1,10 EURO pro Monat zu entrichten. Die beitragsergebenden Gliederungen zahlen darüber hinaus eine zweckgebundene Sonderumlage in Höhe von 20 EURO je Mitglied und Jahr in einen Solidarfonds, der für die zentrale Kampagnenführung der Gesamtpartei bei Kommunal und Landtagswahlen - nicht jedoch für bundesweite Wahlen - verwendet werden darf. Der Solidarfonds zur einheitlichen Kampagnenführung wird als Treuhandfonds bei der Bundespartei geführt. Die Sonderumlage wird jährlich zum 30. Juni fällig und ist erstmals für das Jahr 2018 zu entrichten. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl, die für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wird. Die zweckgerechte Verwendung dieser Kampagnenmittel ist der Schatzmeisterkonferenz nach § 16 dieser Ordnung nachzuweisen. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.